



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Rechtsgrundlagen I

Ablauf der Hauptverhandlung

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

Was Recht ist, ist genauso umstritten wie der Begriff in der Philosophie.

Man kann vielleicht sagen, dass sich Recht im Gegensatz zu Sitte und Moral dadurch unterscheidet, dass es durchsetzbar ist.

Durchsetzbar meint, dass hierfür Institutionen (Gerichte, Gefängnisse, Gerichtsvollzieher usw.) bereitstehen, um es durchzusetzen.

Recht lässt sich vielleicht am besten mit den vier Funktionen, die es hat, beschreiben:

die Ordnungsfunktion (Straßenverkehr), die Gerechtigkeitsfunktion (moralisch-soziale Funktion), die Herrschaftsfunktion und die Herrschaftskontrollfunktion

(s. Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, 1. Aufl. 1997, München, Seite 49).

Statistik zur Strafjustiz – Quellen

- Es gibt bundesweit jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (BKA - Polizeiliche Kriminalstatistik 2021) und
- die Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Thema „Justiz und Rechtspflege“ (s. [Justiz & Rechtspflege - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de)) auch zu finden auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz.
- Daneben natürlich Landesstatistiken.



Statistik zur Strafjustiz – Quellen

Statistisches Bundesamt: Staatsanwaltschaft 2020

- Knapp 5 Millionen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden im Jahre 2020 von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen.
- 81,6 % wurden von den Polizeidienststellen an die Staatsanwaltschaften übergeben und die restlichen 18,4 % von der Staatsanwaltschaft selbst bearbeitet oder von dem Zoll oder den Steuerbehörden sowie den Verwaltungsbehörden übergeben.

Statistik zur Strafjustiz – Quellen

- Die Beendigung der 5 Mio. Verfahren geschah wie folgt:
 - 28,9 % gem. § 170 II StPO (kein Tatverdacht), 24,2 % gem. § 153 ff StPO (ohne Auflage, z.B. Geringfügigkeit), 3,2 % gem. § 153 a StPO ff. (gegen Auflage -in der Regel- Geldzahlung), 0,2 % wegen Schuldunfähigkeit, knapp 19 % der Fälle wurden angeklagt (7,8 %) bzw. ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt (11%), der Rest wurde anders erledigt (z.B. an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit bestehenden Verfahren verbunden und dgl.).
 - Die Eigentumsdelikte machten dabei 31,6 % aus, die Verkehrsdelikte 17,4 %, die Straftaten gegen den Körper oder das Leben 9,3 % und die sonstigen (nichtspezifizierten) 22,9 %.

Gerichtsverfahren Strafgerichte 2020

- Insgesamt gab es 625.780 Neuzugänge bei den Amtsgerichten in Strafsachen in 2020. 614.781 Strafverfahren wurden vor dem Amtsgericht erledigt.
- Für das LG in erster Instanz 14.288 Neuzugänge und 14.476 Erledigungen. 56.021 Neuzugänge als Berufungsinstanz und 56.380 Erledigungen. 51 Neuzugänge bei den OLGs in erster Instanz und 62 Erledigungen sowie 5.208 Neuzugänge als Revisionsinstanz und 5.333 Erledigungen.
- 2980 Revisionsneuzugänge bei den 6 Strafsenaten des BGH und 3.105 Erledigungen.

Verfahrensdauer Strafsachen 2020 bei erledigten Verfahren

- AG im Durchschnitt 4,6 Monate (jeweils)
- LG als 1. Instanz im Durchschnitt bei Urteil 8,1
- LG als 2. Instanz im Durchschnitt 5,7
- OLG 1. Instanz 12,1
- OLG 2. Instanz 1,4
- BGH ist sehr spezifiziert, kein Durchschnitt erkennbar (in der Masse unter einem Jahr)

Strafverfolgung, Verurteilte

- 2019 wurde in Deutschland über 891.795 Personen abgeurteilt
- verurteilt wurden 728.868 Personen, davon 592.430 Männer und 136.438 Frauen, rechtskräftig wurden 2019 728.868 Personen verurteilt (650.813 Erwachsene)
- im Erwachsenenstrafrecht wurden 769.177 ab- und 650.3813 Personen verurteilt, davon 102.539 zu einer Freiheitsstrafe, davon wiederum 32.018 ohne Aussetzung zur Bewährung 70.521 mit Bewährungsaussetzung (bis zu zwei Jahren möglich) sowie 567.263 zur Geldstrafe.

Untersuchungs- und Strafhaft

Anzahl der Personen:

- Am 30.06.2020 erfasste 11.851 Personen in Untersuchungshaft: davon 649 Frauen
- insgesamt in 2019 in U-Haft 29.660 Personen: davon 28.058 wegen Flucht- bzw. -gefahr

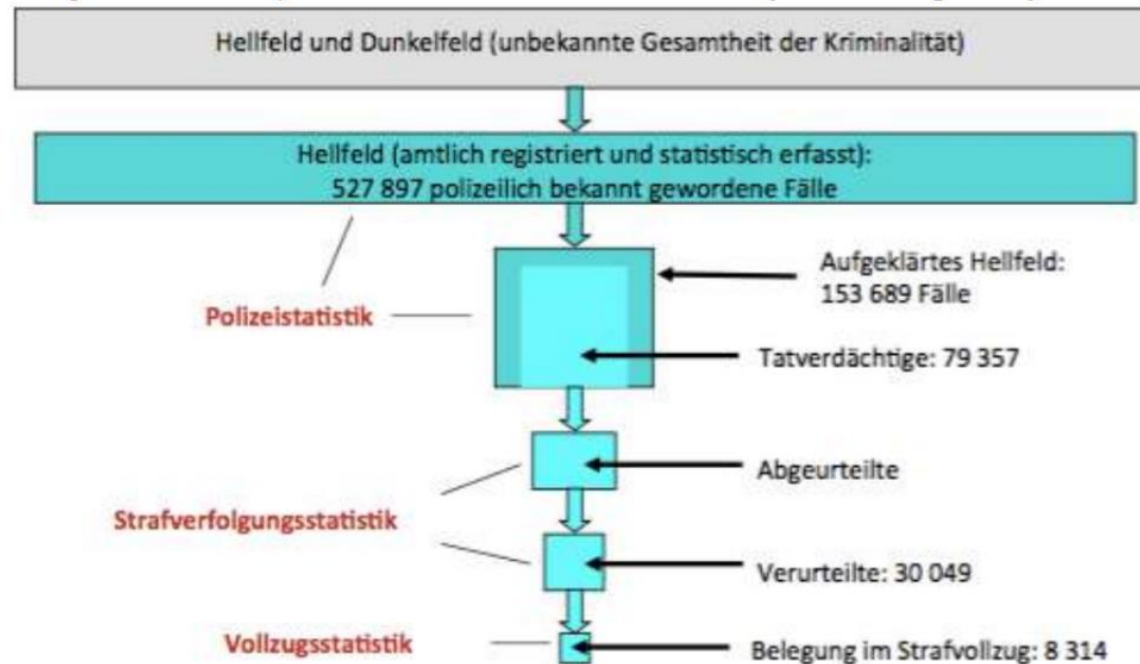
Dauer der U-haft: 2781-mal war die U-Haft länger als die später erkannte Strafe

- bis zu einem Monat: 5918 Personen
 - 1 bis 3 Monate: 6506 Personen
 - 3 bis 6 Monate: 8798 Personen
 - 6 Monate bis 1 Jahr: 6268
 - über ein Jahr: 2170 Personen
-
- 57.600 Straf-, U-haftgefangene (inkl. der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden) und Sicherungsverwahrte (598) in 179 Justizvollzugsanstalten (Stand 30.11.2018) mit insgesamt 73.193 Plätzen (geschlossener und offener Vollzug, inkl. U-Haft und Sicherungsverwahrung, Stand: 30.06.2020).

Hellfeld vs. Dunkelfeld

Hellfeld und Dunkelfeld der Kriminalität

Beispiel Schweiz im Jahr 2010 – nur Straftaten nach StGB (ohne Nebengesetze)



Literatur zur Statistik



https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=BE1E5747BD479EC362450DEC63C13FC4.internet722

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/InternationaleStatistiken/EuropeanSourcebook/europeanSourcebook.html>

<http://www.uni-goettingen.de/de/104832.htmlde/62140.html>

https://www.bmjv.de/DE/Service/Statistiken/Statistiken_node.html

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html

https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikStraf/jahresstatistikStrafsenate2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Am Strafprozess beteiligte Institutionen



Beteiligte Institutionen

- Strafgericht
- Staatsanwaltschaft
- Verteidigung
- Polizei
- Opfer
- Gutachter
- Gerichtsvollzieher
- Justizvollzugsanstalten



Polizei

Die Polizei ist in der Bundesrepublik Deutschland präventiv und repressiv tätig. Präventiv bedeutet, dass sie als allgemeine Ordnungsbehörde sich abzeichnende Gefahren verhindern soll. Repressiv bedeutet, dass sie als Gehilfe der Staatsanwaltschaft Straftaten zu ermitteln hat. Generell kann gesagt werden, dass die Strafverfahren immer mehr „verpolizeilicht“ werden. Die Polizei übernimmt den Löwenanteil des Ermittelns. Nachgerade in Berlin ist es so, dass immer mehr Schutzpolizisten (eigentlich vorwiegend für die Prävention zuständig) immer mehr die Aufgabe der Kriminalpolizei übernehmen (sog. Neuköllner Modell). Es gibt ca. 275.000 Polizisten in Deutschland insgesamt.

Staatsanwaltschafts/Rechtsanwälte

Dem Rechtsrahmen nach (und so nennt sie sich auch gerne selbst) ist sie die „objektivste“ Behörde der Welt. Gemäß §§ 160,161 StPO obliegt der Staatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie entscheidet über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens und ist für die Anklageerhebung zuständig und vertritt diese in der Hauptverhandlung. Sie hat alle Umstände des Tatgeschehens zu ermitteln (auch die entlastenden). Es gibt (31.12.2018) 5.882,33 Staatsanwälte in Deutschland. Sie sind auf 115 Landgerichte und 24 Oberlandesgerichte sowie den BGH (Stand 15.05.2017) verteilt.

In Berlin gibt es die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sowie die Amtsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft in Berlin hat (April 2020) fast 1.000 Mitarbeiter (davon 340 Staatsanwälte) und ist die größte in der Bundesrepublik Deutschland.

Staatsanwälte sind weisungsgebunden.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist die zuständige Dienstbehörde für die Strafverfolgungsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Strafvollstreckung.

Am 01.01.2021 144.733 RAe (44.733 Frauen) zugelassen, davon 3814 Fachanwälte für Strafrecht (davon 861 Frauen).

Strafgerichte

Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland die Amtsgerichte (638, Stand jeweils 22.06.2020), Landgerichte (115), Oberlandesgerichte (Kammergericht/24) und der Bundesgerichtshof. Es gibt (Stand 31.12.2018) 21.338,91 Richter, davon 15.487,91 an den ordentlichen Gerichten.

In Berlin ist die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Amtsgerichte und des Landgerichtes in Moabit konzentriert. Das Kammergericht sitzt am Kleistpark. In Moabit im April 2020 180 Ri am AG, 150 am LG, 2.200 Personen arbeiten dort, ca. 1.500 Besucher täglich und bis zu 300 Verhandlungen.

Die sachliche Zuständigkeit bemisst sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Und zwar wie folgt:

Strafgerichte – zuständig für Erwachsenenstrafrecht

- Die Amtsgerichte in Strafsachen unterscheiden zwischen Strafrichter und Schöffengericht. Gem. § 25 GVG ist der Strafrichter für Privatklagen und für alle Fälle zuständig, in denen keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist, wenn es sich um Vergehen und nicht um Verbrechen handelt (das Delikt darf also nicht eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsehen, s. § 12 Absatz 1 StGB).
- Die Schöffengerichte sind zuständig für Verfahren, wo eine konkrete Straferwartung von 2 bis 4 Jahren besteht.
- Die Landgerichte in Strafsachen sind in der ersten Instanz zuständig für Straftaten bei denen eine konkrete höhere Strafe als 4 Jahren oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine Sicherungsverwahrung zu erwarten sind. Die Landgerichte in Strafsachen sind immer dann zuständig, wenn ein Fall des § 74 Abs. 2 GVG vorliegt. Des Weiteren gibt es für die Landgerichte noch besondere Zuständigkeiten bei Wirtschaftsstraf- und Schwurgerichtssachen.
- Das Kammergericht ist gem. § 120 GVG erstinstanzlich zuständig bei Straftaten gegen den Staat und dessen Ordnung (Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat und Bildung einer terroristischen Vereinigung).
- Der Bundesgerichtshof ist gem. §§ 130, 135 GVG erstinstanzlich nicht für Urteile zuständig. Es gibt jedoch einen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (der in der Regel dann zuständig ist, wenn der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, siehe § 169 StPO).

Zu den Aktenzeichen

Im Ermittlungsverfahren kann es sein, dass es zunächst nur ein Aktenzeichen bei der Polizei gibt. In Berlin sind das Vorgangsnummern (z. B. 120608-1245-052130). Das bedeutet, dass am 08.06.2012 um 12.45 Uhr diese Anzeige aufgenommen wurde. Die letzte Zahl wird vom Computer per Zufallsprinzip vergeben, damit nicht zwei gleichzeitig aufgenommene Anzeigen ein Aktenzeichen bekommen.

Die Bundespolizei hat folgende Aktenzeichen: VG/3627/2010; bedeutet der Vorgang 3627 aus 2010

Staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen

- Irgendwann wird im Ermittlungsverfahren ein staatsanwaltliches Aktenzeichen hinzukommen. Dies könnte z. B. wie folgt aussehen: Staatsanwaltschaft Berlin 66 Js 721/10.
- Die 66 bedeutet die Abteilung der Staatsanwaltschaft, Js bedeutet allgemeine Ermittlungssache der Staatsanwaltschaft und die 721/10 bedeutet Sache 721 aus dem Kalenderjahr 2010.
- Folgendes Sonderaktenzeichen gibt es bei der Staatsanwaltschaft:
Vrs (am Ende des Aktenzeichens bedeutet: Vollstreckung)

Aktenzeichen des Amtsgerichts in Strafsachen

Hier könnte ein Aktenzeichen wie folgt aussehen:

(286 Ds) 94Js 1223/10 (6/11)

Dies bedeutet Folgendes: Das nicht in Klammern gesetzte ist das ursprüngliche staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Ermittlungsverfahren. Links davor in Klammern gesetzt ist die Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten mit dem Zusatz Ds (dazu später) und am Ende in Klammern gesetzt ist der Fall aus dem Jahr.

Weitere Aktenzeichen beim Amtsgericht sind:

- Gs (Aktenzeichen für den Ermittlungsrichter)
- Cs (Strafbefehlsverfahren beim Strafrichter)
- Ds (Verfahren beim Amtsgericht, Strafrichter)
- LS (Verfahren beim Amtsgericht, Schöffengericht)

Aktenzeichen des Landgerichts Berlin in Strafsachen

Hier haben wir es mit der 22. großen Strafkammer zu tun, deren Fall 3 aus dem Kalenderjahr 2019. In Berlin beginnen die Strafkammern des Landgerichts Berlin ab der Zahl 501. Zusätzliche Aktenzeichen sind:

- Ks (erstinstanzliche Strafsachen beim Landgericht)
- Ks (Strafsachen vor dem Schwurgericht)
- Ns (Berufungen in Strafsachen)

Das Strafverfahren



Gliederung des Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren mit Hauptverhandlung
- Rechtsmittelinstanz
- Vollstreckung

Ablauf eines Strafverfahrens

Der Strafprozess als „klassisches Drama“ - Ein Geschehen in mehreren Akten -		
Klassisches Drama	Strafverfahren	
<u>1. Akt – Exposition:</u> Einleitung, Ausgangssituation, Darstellung des Themas und Skizzierung der Hauptcharaktere	„Tat“ als „historisches“ Ereignis; Strafanzeige/–antrag (§ 158); Polizeiliche Ermittlungen (§ 163); Anfangsverdacht; Nicht-Beschul- digter bzw. Nichtverdächtiger wird zum Tatverdächtigen	
<u>2. Akt – Steigerung:</u>	Ermittlungsmaßnahmen aufgrund des Legalitätsprinzips; Anklageerhebung (§ 170 I); „Metamorphose“ des Beschuldigten- Status (§ 157 StPO); → Hauptverhandlung (§ 243) im Zentrum d. Hauptverfahrens	
<u>3. Akt – Peripetie:</u> unerwartete Wendung als - vorläufiger - Höhepunkt	Urteilsverkündung (§ 260)	Neue Beweismittel („Überraschungszeuge“); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bzw. Nachtragsanklage (§§ 265, 266)
<u>4. Akt – Retardierung:</u>	Rechtsmittel (§§ 296 ff.)	Unterbrechung bzw. Aussetzung des Verfahrens (§ 228 f.)
<u>5. Akt – „Katastrophe“:</u> Sieg oder Untergang des „Helden“/„Anti-Helden“	Neue Verhandlung	Urteilsverkündung (§ 260)
	Rechtskraft der Entscheidung (§ 449); Übergang in das Vollstreckungsverfahren; evt. Strafvollzug	

Beschuldigtenbegriff

Gemäß § 157 StPO heißt der Beschuldigte in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wie folgt:

- Verdächtiger (ab Vollendung der Tat)
- Beschuldigter (ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die konkrete Person)
- Angeschuldigter (ab Erhebung der öffentlichen Klage und bis exklusive zur Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Angeklagter (ab Eröffnung des Hauptverfahrens)

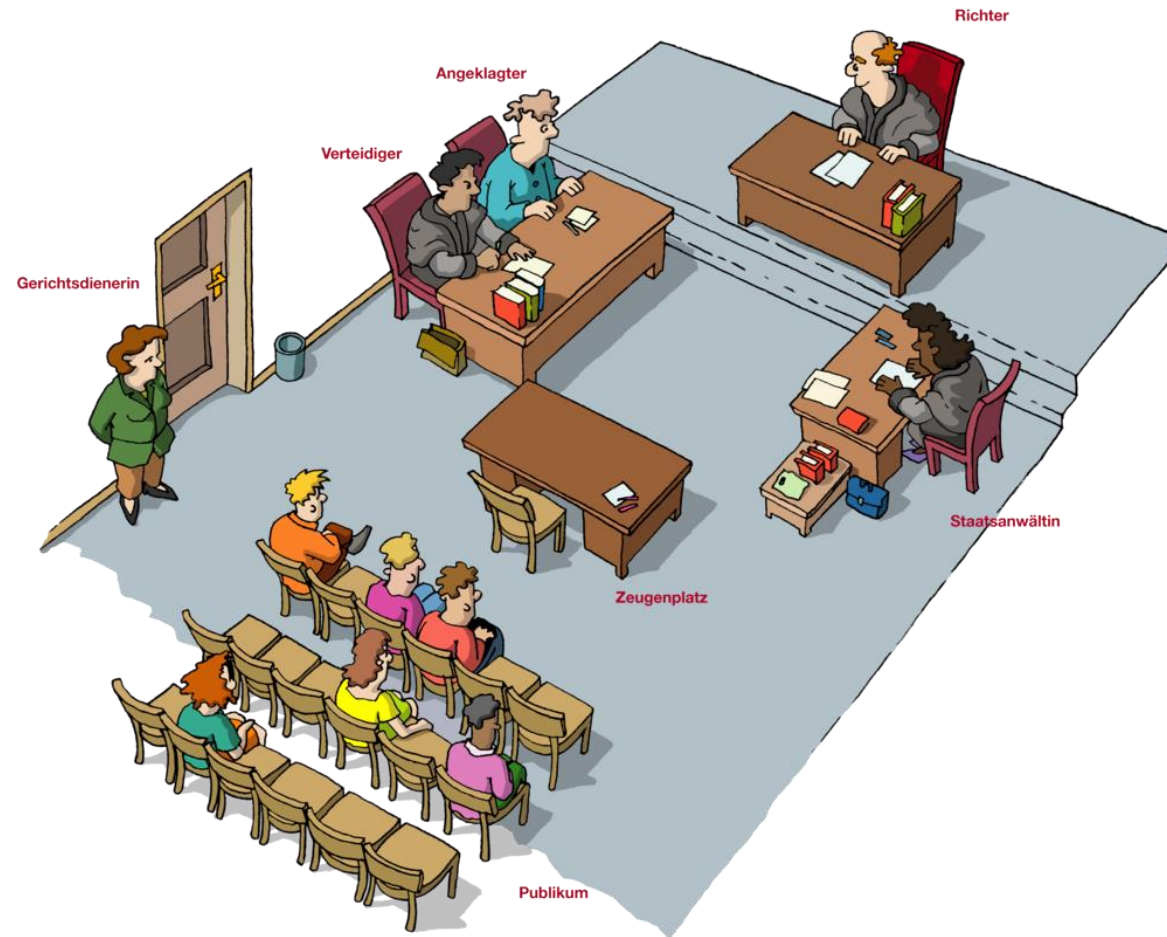
Als Überbegriff ist Beschuldigter nie falsch (siehe § 157 StPO)

Beschuldigtenbegriff

Strafprozeßordnung (StPO) **§ 157 Bezeichnung als Angeschuldigter oder Angeklagter**

Im Sinne dieses Gesetzes ist
Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,
Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Akteure



Ablauf eines Strafverfahrens

Staatsanwaltschaftliches **Ermittlungsverfahren*** (wg. Legalitätsprinzip)

- Abschlussverfügung und Anklageerhebung (§ 170 I StPO)
- Einstellung des Verfahrens (§ 170 II 1 StPO)
- Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO**) – Geringfügigkeit; hypothetische Schuldprüfung („wäre“); kein öffentl. Interesse
- Diversion im Jugendstrafrecht (§§ 45 I, II, III, 47 JGG)

Zwischenverfahren

- Eröffnungsbeschluss bei hinreichendem Tatverdacht
- Nichteröffnungsbeschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen

Hauptverfahren incl. der Hauptverhandlung* („Herzstück“)

- Aburteilung: Freispruch
- Aburteilung: Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe
- Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (§ 38 StGB): Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56, 47 StGB / § 21 JGG/§ 27 JGG)
- Sonderfälle: Absehen von Strafe (§ 60 StGB); Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB (Fall Daschner)

Ggf. **Rechtsmittelverfahren** > **Rechtskraft** > **Vollstreckungsverfahren**

26

Das Legalitätsprinzip

Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat von Amts wegen, also auch ohne Strafanzeige, Ermittlungen aufzunehmen. Das L. ist der Ausgleich für das alleinige Recht der Staatsanwaltschaft, Anklagen zum Strafgericht zu erheben (Anklagemonopol).

Das Legalitätsprinzip wird nach deutschem Recht rechtlich materiell durch den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und prozessual durch die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) gestützt.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 258 Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 258a Strafvereitelung im Amt

- (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Legalitätsprinzip: §§152 II, 160 I, 163 StPO

§152 StPO: (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) *Sie* ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.

§160 StPO: Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern **auch die zur Entlastung** dienenden Umstände zu ermitteln und für die **Erhebung der Beweise Sorge zu tragen**, deren Verlust zu besorgen ist.

§163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. [...].

Legalitätsprinzip und Umgang mit Strafanzeigen durch Polizeibeamte

Sobald Polizeibeamte durch eine Strafanzeige/Strafantrag oder auf sonstige Weise vom möglichen Vorliegen einer Straftat erfahren, haben sie gem. §163 StPO den Sachverhalt zu erforschen und ggf. auch entsprechende Beweise zu sichern (§244 II StPO)

> ansonsten: Strafvereitelung im Amt, §258a StGB, wenn es der Polizeibeamte unterlässt, bei dienstlicher Kenntnisaufnahme von einer rechtswidrigen Tat diese anzuzeigen und damit wissentlich /absichtlich einen Dritten ganz oder teilweise der Strafverfolgung entzieht (auch möglich durch „Liegenlassen“ einer Anzeige, Nicht-Bearbeitung; Entfernen einer Anzeige/Akte aus dem Geschäftsgang)

Legalitätsprinzip und Umgang mit Strafanzeigen durch Polizeibeamte

- Bei nur sehr vagen Verdachtsmomenten: auch hier Überprüfungspflicht der Polizei, ob „etwas dran“ ist
- In Zweifelsfällen muss Polizei den Fall gleich der Staatsanwaltschaft vorlegen, die letztlich darüber entscheidet, ob dennoch / gerade deshalb (weiter) zu ermitteln ist oder ob das Verfahren einzustellen ist

Legalitätsprinzip und Umgang mit Strafanzeigen durch Polizeibeamte

Anzeigeerstattung durch psychisch Gestörte / Querulanten:

- Wegen Legalitätsprinzip müssen auch diese Anzeigen aufgenommen werden (es könnte „etwas dran“ sein)
 - Anzeigeersteller über die möglichen strafrechtlichen Folgen falscher Verdächtigung bzw. übler Nachrede/Verleumdung belehren
 - Vorgang ohne weitere Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft senden
- keine polizeiinterne „Ablage“ derartiger Vorgänge

Wann muss JEDER eine geplante Straftat anzeigen?

- §138 StGB: geplante Straftat, deren Begehung /Erfolgseintritt also noch verhindert werden kann
 - = sog. Echtes Unterlassungsdelikt wie §323c StGB
[Unterlassene Hilfeleistung]
 - = Jedermann-Pflicht > deshalb keine Garantenstellung erforderlich
- Bereits begangene Straftaten, auch Mord, müssen nicht angezeigt werden – dies ist auch nicht als Begünstigung /Strafvereitelung (§§257, 258 StGB) strafbar

Legalitätsprinzip und Umgang mit anonymen Strafanzeigen durch Polizeibeamte

- Anonyme Anzeigen dürfen nicht unbeachtet bleiben, auch wenn sie gerne genutzt werden, um missliebige Personen zu Unrecht zu beschuldigen
- Sie sind sorgfältig zu prüfen und häufig enthalten sie wichtige Informationen zu schweren Straftaten
- Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen allein aufgrund einer anonymen Anzeige sind unzulässig
- Polizeiliche Ermittlungen müssen sich auf den Tatverdacht und auf die anonyme Person beziehen
- Gründe für anonyme Anzeigen??

<https://www.cyberfahnder.de/nav/them/erm/eingriff-01.htm>

Opportunitätsprinzip

Das Opportunitätsprinzip ermöglicht es, die begrenzten Kapazitäten der Strafverfolgung auf den Kernbereich der Kriminalität zu konzentrieren. Die einschlägigen Vorschriften für die Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen sind insbesondere die §§ 153 ff.

§ 153a - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

§ 153b - Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen.

Opportunitätsprinzip

Das Opportunitätsprinzip ermöglicht es, die begrenzten Kapazitäten der Strafverfolgung auf den Kernbereich der Kriminalität zu konzentrieren. Die einschlägigen Vorschriften für die Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen sind insbesondere die §§ 153 ff.

§ 153a - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

§ 153b - Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe

§ 153c - Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten

§ 153d - Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen → in Cybercrime „Whistleblower“ ???

§ 153e - Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue

§ 153f- Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

§ 153

Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit

(1) ¹Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. ²Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) ¹Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. ²Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. ³Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. ⁴Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Das Hauptverfahren

Allgemeiner Ablauf und Beteiligte

Zum Hauptverfahren

Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen aus der Hauptverhandlung. Sie ist das Kernstück des Strafverfahrens. In ihr trifft das Gericht nach seiner freien Überzeugung einen endgültigen Ausspruch über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten (§ 261 StPO).

Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, des rechtlichen Gehörs und des in-dubio-pro-reo (im Zweifel für den Angeklagten).

Das Gericht darf nur verurteilen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Überzeugt meint einen Grad an Sicherheit, der jeglichen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Es ist mit dem Englischen „beyond reasonable doubt“ vergleichbar.

Freie richterliche Beweiswürdigung

§ 261

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung
Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht
nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung
geschöpften Überzeugung.

Ablauf

Übersicht:

- Aufruf der Sache, § 243 I 1 StPO
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden, § 243 I 2 StPO
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen, §§ 57, 243 II 1 StPO
- Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA, § 243 III 1 StPO
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben, § 243 IV StPO
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243 V 1, 2, 136 StPO
- Beweisaufnahme, §§ 244 – 257 StPO
- Schlussvorträge, § 258 I, III StPO
- Letztes Wort des Angeklagten, § 258 II StPO
- Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG, 263 StPO
- Urteilsverkündung, §§ 260 I, 268 StPO
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung nach §§ 268 a, b, c StPO
- Rechtsmittelbelehrung, § 35 a StPO/Rechtsmittelverzicht, § 302 StPO

Strafprozessordnung (StPO)

§ 243 Gang der Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.
- (2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
- (3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 243 Gang der Hauptverhandlung

(4) Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

(5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

Hauptverfahren > Hauptverhandlung



Akteure in der Hauptverhandlung

- **Gericht** – Prinzip des gesetzlichen Richters (+ Ergänzungsrichter)
- **Schöffen**
- **Staatsanwaltschaft** als „objektivste Behörde der Welt“
- **Rechtsanwalt/Verteidigung/Nebenkläger**
- **Sachverständige** und deren Kompetenzen
- **Beschuldigter** und dessen Rechte + Pflichten

Schöffen

- Was sind Schöffen und welche Aufgabe haben sie?
 - > auch gesetzliche Richter
- Warum überhaupt Schöffen und nicht ggf. mehr Berufsrichter?
- Nachteile und Vorteile des Einsatzes von Schöffen in der Hauptverhandlung
- (obsoletes) Problem des Akteneinsichtsrechts von Schöffen: inzwischen (+), damit sie ihre richterlichen Aufgaben umfassend wahrnehmen können

Rechtsanwälte (RAe)

RA ist nicht zwangsläufig Verteidiger des Beschuldigten; es kommt auf die jeweilige Verfahrensrolle des RA an:

- **Verteidiger** für den Beschuldigten (mit umfassenden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten)
- **Nebenklagevertreter** für das Opfer (an der Seite der Staatsanwaltschaft, §§ 395 ff. StPO) mit unterschiedlichen Rechten (Teilnahmerecht, Fragerecht, Beweisantragsrecht) – dient dem persönlichen Genugtuungsinteresse des Opfers (das Opfer ist nicht nur bloßer Zeuge)

Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

SACHBEWEIS	PERSONALBEWEIS
Augenschein	Sachverständiger
Urkunde	Zeuge
	Beschuldigter

Verdächtiger - Beschuldigter

- Als **Beschuldigter** wird ein Tatverdächtiger bezeichnet, gegen den die Strafverfolgungsorgane ein Strafverfahren betreiben – es wird gegen ihn gezielt als Beschuldigter (nicht als Zeuge etc.) ermittelt
- Mehrere Verdächtige, die sich gegenseitig als Täter ausschließen, können Beschuldigte sein
- Nach Verfahrenseinstellung (§ 170 II StPO) sowie nach rechtskräftiger Entscheidung (§ 449 StPO) endet der Beschuldigtenstatus (nach Rechtskraft: = Verurteilter)

- **Verdächtiger** hat (noch) nicht den Beschuldigtenstatus; lediglich vager Verdacht, dass er möglicherweise die Straftat begangen haben könnte (z.B. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO (wichtig für Datenbeschlagnahme!!), Identitätsfeststellung beim Verdächtigen, § 163b I StPO)

<https://www.forumla.de/attachments/kino-tv-forum/5263d1186911579-leslie-nielse>

Nächste Vorlesung

- Beschuldigter
- Hauptverhandlung
- Beweisrecht nach StPO

Vielen Dank



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

Hochschule Mittweida | University of Applied Sciences
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

T +49 (0) 3727 58-1469
F +49 (0) 3727 58-21469

dirk.labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)